

Neues aus Baurecht und technischem Regelwerk

„Von Abdichtung bis VwV Technische Baubestimmungen“

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt

Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architektur und Technik

Beratungen und Stellungnahmen
zu Gesetzen und Regelwerken

- Bauplanungs-, Bauordnungs-Recht ...
LBO-Novellen und Ausführungsverordnungen
- energierechtlichen Vorschriften und Arbeitsstättenregeln
- VOB/C, DIN, Regelsetzungen und Richtlinien,
Merkblätter, Leitfäden...



Bauplanungsrecht: Erleichterungen für Wohnungsbau

Baugesetzbuch BauGB Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

- §13b: beschleunigte Verfahren für Gebietsausweisung im Außenbereich
- §34, 3a: Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken im unbeplanten Innenbereich ohne Erfordernis des Einfügens im Einzelfall ggf. möglich

BauNVO Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

- Urbanes Gebiet: verstärkten Nutzungsmischung Wohnen und Gewerbe

TA Lärm 9.6.2017 (BArz AT 08.06.201): Urbanes Gebiet 63/ 45 dB(A)

Energiesparrecht

Gebäudeenergiegesetz GEG 2018

- ? Entwurf bis zur Sommerpause: im Wesentlichen Entwurf 01/2017?
- ? Definition Nichtwohngebäude als Niedrigstenergiegebäude 1.1.2019
- ? Standard KfW 55
 - Jahres-Primärenergiebedarf Referenzgebäude x 0,55
 - Nebenanforderung Gebäudehülle: Mittlerer U-Wert ca. -30%
- ? Wohngebäude als Niedrigstenergiegebäude ab 1.1.2021 analog?

Nach der Novelle ist vor der Novelle!

Energiesparrecht: Europäische Vorgaben

Novellierung EPDB
Europäischen Richtlinie zur
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- Einigung Trilog November 2017
 - 17. April 2018 Zustimmung Europäisches Parlament
 - Bestätigung der formalen Zustimmung Ministerrat
 - Veröffentlichung Amtsblatt (Juni 2018?) => Inkrafttreten nach 20 Tagen
- => Nächste Stufe der nationalen Umsetzung



Vertretung in Deutschland

Deutsch (de) ▾

Menü

Europäische Kommission > Deutschland > Presse > Kommission begrüßt
endgültige Einigung auf neue Vorschriften zur Energieeffizienz von Gebäuden

Abschnitt durchsuchen:

Presse

Energiesparrecht: Novelle EPBD

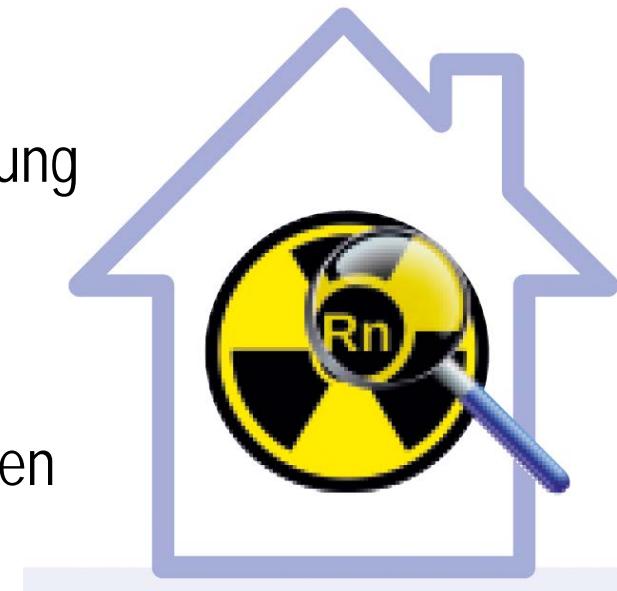
Fokus Bestand und neue Technologien / IKT

- nationale Fahrpläne zur Senkung der CO2-Emissionen von Gebäuden
- Stärkung langfristiger Strategien für die Renovierung von Gebäuden
- IKT / Optimierung Betrieb durch Automatisierungs-/Steuerungssysteme
- „Intelligenzindikator SRI“ – Fähigkeit zur Nutzung neuer Technologien
- Infrastruktur für Elektromobilität in allen Gebäuden
- Bekämpfung von Energiearmut und Senkung der Energiekosten der Haushalte durch Renovierung älterer Gebäude

Strahlenschutzgesetz: Schutz vor Radon

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ vom 27. Juni 2017
Seit 1.10.2017 in Kraft: Verordnungsermächtigung

- Verfahren und Kriterien zur Festlegung von Risikogebieten
=> **Umsetzung innerhalb zweи Jahren**
- Maßnahmen in Risikogebieten, Messverfahren
- Verordnungsermächtigung für Arbeitsplätze

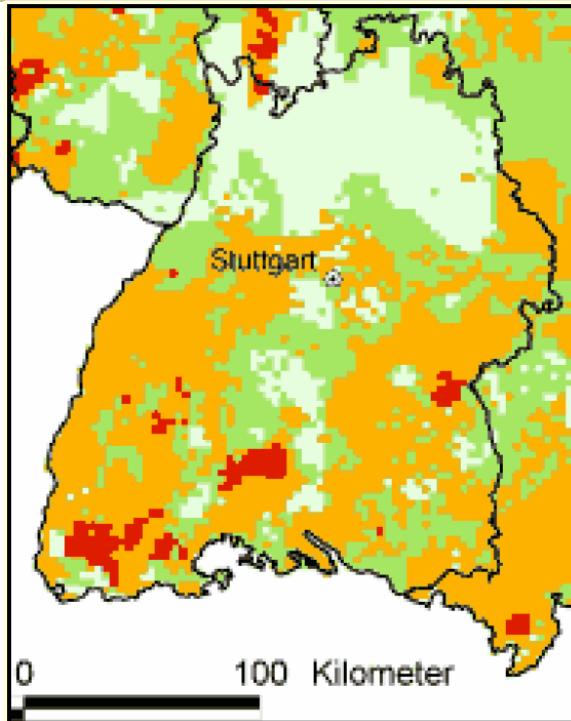


Strahlenschutzgesetz

Ab 31. Dezember 2018: Schutz vor Radon

- Radonmaßnahmenplan / Unterrichtung und Empfehlungen (Bund/Land)
- **Maßnahmen bei Neubau:** i.d.R. Feuchteschutz nach a.a.R.d.T
in Risikogebieten: zusätzliche Maßnahmen gemäß Bundesverordnung
- **Bestand:** bei Luftwechselverminderung Maßnahmen in Betracht ziehen
- **Referenzwert** 300 Bq / m³ für Aufenthaltsräume
- **Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen:**
Referenzwert / Messpflicht bei KG/EG-Arbeitsplätze **in Risikogebieten**
=> Maßnahmen bei Überschreitung / ggf. Meldepflichten

Radonschutz in Baden-Württemberg



Strahlenschutzverordnung (Entwurf 06/18)

- Risikogebiete

Baden-Württemberg: Förderprogramme

- NBBW: Qualität der Innenraumluft NAKR7
=> Schulbausanierung
- Radon-Fachpersonen
(Prävention, Messung, Sanierung)

Normung: DIN SPEC 18117 (Beginn 4/17)

Radonschutz: Neubau, Bestand, Arbeitsplätze

Relevante Faktoren:

- Belastung der Bodenluft
- Bauweise und Nutzerverhalten:
Fundamentausführung, Bodenplatte,
Kellerausbildung, Gebäudeerdichtheit
und Lüftungsgewohnheiten

Infobroschüre UM:

- <https://um.baden-wuerttemberg.de>



Bauordnungsrecht: Änderungen LBO 2017

8. November 2017: Zwei Änderungsgesetze zur Umsetzung EU-Recht

- Seveso-III-Richtlinie

Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen:
WG > 5.000 m² / öffentlich zugängliche Gebäude > 100 Nutzer
in der Nähe von Betriebsbereichen **mit gefährlichen Stoffen**

- => „schutzbedürftige Bauvorhaben“, kein Kenntnisgabeverfahren
- => Überprüfung der angemessenen Sicherheitsabstände
- => Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BImSchG

In Kraft: 1. Januar 2018

Bauordnungsrecht: Änderungen LBO 2017

8. November 2017: Zwei Änderungsgesetze zur Umsetzung EU-Recht

- Bauproduktenrecht (EuGH-Urteil 16.10.2014 | C-100/13)
 - => keine produktunmittelbare Anforderungen an CE-Bauprodukte
 - => Bauwerksanforderungen statt Bauproduktanforderungen / Bauarten
 - Generalklausel § 3 Abs. 1: Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen und zweckentsprechende Nutzung ohne Missstände
 - => Neu § 73a: Ermächtigung, technische Regeln als Konkretisierung bekannt zu machen

Bauordnungsrecht: Änderungen LBO 2017

LBO und VwV TB: Bauproduktenrecht

- Abgrenzung produktunmittelbare Anforderungen und Verwendbarkeit der Bauprodukte als Bauarten = Regelungskompetenz Mitgliedstaat
- Bisherige LTB vom 14.11.2014 befristet bis 31. Dezember 2017 abgelöst zum 1. Januar 2018 durch die neue VwV-TB
- Zusammenführung: Liste der Technischen Baubestimmungen und der Regelungen, die bislang in den Bauregellisten des DIBt geführt wurden
- In Kraft: LBO 1. Dezember 2017 [§ 73a!] – VwV TB 1. Januar 2018 Rechtsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung = Datum Genehmigung

Bauordnungsrecht: VwV TB

Ausgabe 20. Dezember 2017 / Veröffentlichung im Internet

- Übernahme der MVV TB der Argebau / Anhörung bundesweit
- BW: Oberste Baurechtsbehörden UM und WM

„Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.“

Bauordnungsrecht: VwV TB

- A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
- B: Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE- Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Bauordnungsrecht: VwV TB

AKBW Merkblatt 611 / Eingeführte technische Baubestimmungen

- Tragwerksplanung / Bemessung: Eurocodes DIN EN 1990 ff, Windlast-, Schneelastzonen, Lehmbau-Regeln, DIN 4149, Glaskonstruktionen: DIN 18008, Teil 1-5 ...
- Brandschutz: Feuerwehrflächen, DIN 4102, Sonderbauverordnungen ...
- Hygiene, Gesundheitsschutz: PCB-/ Asbest-Richtlinie
- Sicherheit / Barrierefreiheit: DIN 18065:2015-03, DIN18040 T1+T2
- Schallschutz: DIN 4109-1:2016-07
- Wärmeschutz: DIN 4108 T2, T3, T4, T10

Bauordnungsrecht: VwV TB

Allgemeine Anforderungen und Erläuterungen

- „... die bei Raucheinwirkung dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen des Rauchschutzabschlusses gewährleistet ...“
„ohne schuldhaftes Zögern“ / belässt gewisse Überlegungsfrist ???
„.... formstabiles Türblatt ...“

Anlagen zu den technischen Regeln der Liste

mit Änderungen und Ergänzungen sind Teil der bauaufsichtlichen Einführung und zu beachten

=> Es gilt immer noch der Gesetzestext !

Bauordnungsrecht: Exkurs Bauproduktenrecht

Bauprodukte gemäß hEN (CE): keine unmittelbare bauaufsichtliche Anforderung - "Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 [LBO/MBO] gelten nicht ..."

"Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten [und um somit das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 LBO gleichermaßen dauerhaft zu erreichen] sind ... die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich."

=> privatrechtliche Forderung:

Hersteller-Erklärungen / Zusicherungen weiterer Leistungen, z.B. ETB / Laborprüfung / "Anforderungsdokument" – technische Dokumentation

Bauordnungsrecht: Exkurs Bauproduktenrecht

www.dibt.de

- Liste der harmonisierten EN
<https://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html>
- Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Normen
https://www.dibt.de/de/dibt/data/Hinweisliste_Prioritaetenliste_hEN.pdf



Bauproduktenrecht und Normung



7. Deutscher Baugerichtstag

Freitag/Samstag, 4./5. Mai 2018

Kurhaus Bad Hamm, Westfalen

www.baugerichtstag.de

- Arbeitskreis V – Technische Normung
Zukunft der Bauproduktnormalung
Europa – National – Verantwortlichkeiten
- Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

Bauproduktenrecht: Empfehlungen AK V

- Regelwerk konsistent, transparent und widerspruchsfrei:
Die aktuell bestehende Rechtsunklarheit und
Rechtsunsicherheit muss dringend beseitigt werden.
- Lücken und Widersprüche in bestehenden hEN abarbeiten
bzw. Klarstellung im Amtsblatt
- Kosten-Nutzen-Betrachtung / Nachweis der Erforderlichkeit
- Hersteller: Information bzw. Gütesiegel/Qualitätszeichen

Bauordnungsrecht

LBO-Änderung 2018 ?

- Begrünungspflicht ?
- Spielplätze ?
- Abstandsflächen ?
- Fahrradstellplätze ?
- Verfahrenserleichterungen ?
- ???



Technische Regelwerke

Regelsetzungen unterschiedlichster Art

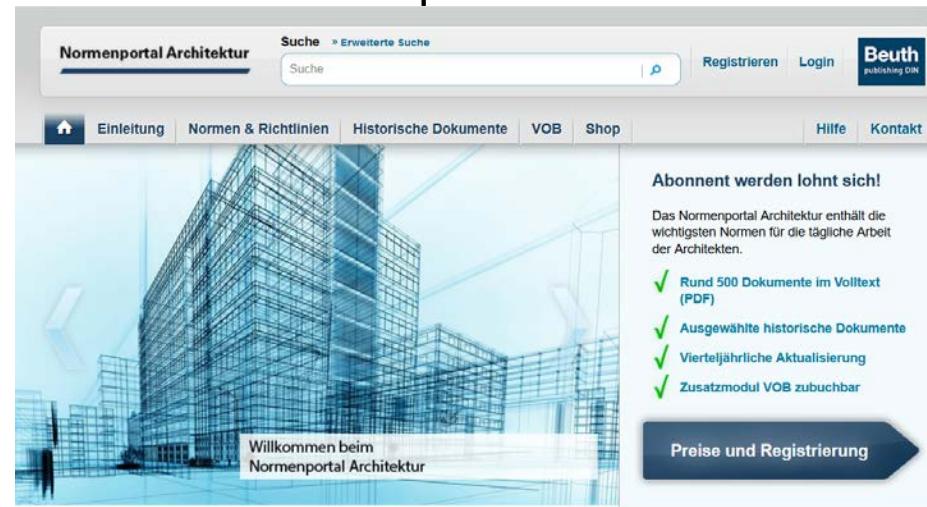
- Gesetze und Verordnungen
- Technische Regelwerke, Richtlinien und Normen
- unterschiedlichste Herkunft:
 - staatlich veranlasst / gesetzt (RAB, ASR, BGR, GUV-R etc.)
 - privatrechtliche Organisationen und Interessenvertretungen (DIN, DHH, FLL, VDE, ZdB, ...)

Technische Regelwerke

DIN e.V. Deutsches Institut für Normung

- Legitimierte deutsche Normungsorganisation
- NA Bau / Beteiligung betroffener Kreise
- Deutsche Normungsroadmap Bauwerke:
Planen – Bauen – Betreiben

www.normenportal-architektur.de



Technische Regelwerke

Rechtsverbindlichkeit von Normen ???

„Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen wie zum Beispiel EU-Richtlinien auf sie verweisen.“

=> Rechtsverbindlichkeit **durch** Normen = private Vereinbarung
DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. = **nicht einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle** für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall

Technische Regelwerke

Anerkannte Regeln der Technik

Baurechtliche und -technische Themensammlung
Heft 8

Matthias Zöller, Antje Boldt
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln /
Fraunhofer
IRB Verlag, Stuttgart; 2017



Technische Regelwerke: Bauwerksabdichtung

„Konkurrierende“ Regelsetzungen

- Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb
Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton
(WU-Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017 (Ersatz für Ausgabe 11/2003)
- Deutsches Dachdeckerhandwerk „Fachregeln für Abdichtungen“
– Flachdachrichtlinie“ Ausgabe Dezember 2016 / November 2017
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
neue Normen: 18195 als Restnorm und Reihe 18531 – 18535

Technische Regelwerke: Bauwerksabdichtung

- DIN 18195 Abdichtung von Bauwerken – Begriffe / Beiblatt 2 (2017-07)
- DIN 18531 - Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen (Teil 1–5 / 2017-07)
- DIN 18532 - Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton (Teil 1–6 / 2017-07 und EA1 / 2018-04)
- DIN 18533 - Abdichtung von erdberührten Bauteilen (Teil 1–3/ 2017-07 und EA1 / 2018-04)
- DIN 18534 - Abdichtung von Innenräumen (Teil 1–6 / 2017-07/08+EA1)
- DIN 18535 - Abdichtung von Behältern und Becken (Teil 1–3 / 2017-07)

Technische Regelwerke: Bauwerksabdichtung

- Flachdachrichtlinie gewerkeorientiert:
Anwendungskategorien K 1 und K 2 entfallen / „Soll“-Gefälle
"Durch Verabredung oder Vereinbarung freiwillig übernommene
Verpflichtung, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden
darf." => beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung
- DIN 18531: "Anwendungsklassen" (K1 und K2)
auch mit einer Differenzierung hinsichtlich des Gefälles
- DIN 18534: Wassereinwirkungs-/Rissklassen (Schwelle je nach WEK)
- ! DIN 820-1: bestimmt, klar, widerspruchsfrei, vollständig

Technische Regelwerke: Ausblick Normung

Normentwurf E DIN 276:2017-07 Kosten im Bauwesen

- Zusammenfassung von Hochbau (-1) und Ingenieurbau (-4)
- Überarbeitung der Kostengliederung [! kein Honorarrecht !]
- Tabellen 2 bis 4 mit Mengen und Bezugseinheiten für Kostengruppen (bisher DIN 277-3)
- Kein weiterer Entwurf => Veröffentlichung:
> Oktober, wahrscheinlich aber > Dezember 2018

Technische Regelwerke: Ausblick Normung

DIN18202:2013-04

Toleranzen im Hochbau – Bauwerke

- Überarbeitung ab September 2018

- Passungsüberlegungen
und Optische Mängel:

Trennung von Passungstoleranz

und der Beurteilung von fertigen Oberflächen



Technische Regelwerke: Ausblick Normung

Normentwürfe E DIN 18008-1/2:2018-05: Glas im Bauwesen

- Wegfall Pauschalverwendungsnachweis Verglasung < 1,6 m²
=> grundsätzlich Bemessung nach Eurocode
- "Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen."
- Einspruchsfrist 6.6.2018 / Stellungnahme BAK

Technische Regelwerke: Ausblick Normung

NHRS: Normentwurf E DIN 1946-6:2018-01

„Raumlufttechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Auslegung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung“

- Stellungnahme BAK (31.01.2018):
Berücksichtigung der Fensterlüftung als gleichwertige Lüftung
Lüftung ist immer von Nutzung und Nutzer abhängig

Technische Regelwerke: Ausblick Normung

Entwurf DIN VDE 0100-420-1:2018-01

Fehlerlichtbogenschutzeinrichtungen AFDD

- Geplante Einführung bzw. Ausweitung eines verpflichtenden Einsatzes:
in Schlaf- oder Aufenthaltsräumen von Heimen oder
Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte oder alte Menschen
bzw. von barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040-2
bei Konstruktionen mit brennbaren Baustoffen = Holzbau
- Stellungnahme BAK (22.02.2018)

Neues aus Baurecht und technischen Regelwerken



„Je weniger die Leute wissen,
wie Würste und Gesetze gemacht werden,
desto besser schlafen sie!“
Otto Fürst von Bismarck
(*1815, +1898, 1. Reichskanzler)

Vielen Dank
– und gute Nacht!